

14. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 91 und 92 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 16. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Beckum über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer vom 15. Dezember 1981 in der seit 1. Januar 2006 gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 4 Satz 4 wird die Angabe „8,70“ durch die Angabe „9,09“ ersetzt.

Artikel 2

In § 4 Satz 4 wird die Angabe „12,00“ durch die Angabe „11,50“ ersetzt.

Artikel 3

Artikel 1 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Artikel 2 tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.